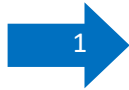


Teilkonzept (Schulbetrieb in Corona-Zeiten)

Stand: 02.08.2022

GS Hillegossen



Nr.	Bereich	Vorgaben des Ministeriums	Ausführungen/weitere Informationen der GS
1.	Grundsatz	Um auf mögliche Entwicklungen des Infektionsgeschehens vorbereitet zu sein, empfiehlt es sich, auf bewährte Infektionsschutzmaßnahmen zurückzugreifen . Die Schulen verfügen mittlerweile über einen großen Erfahrungsschatz, auf den sie sich sowohl organisatorisch als auch pädagogisch stützen können. Bewährt haben sich die schulischen Hygienepläne mit grundlegenden Maßnahmen zur Einhaltung von Hygiene und Infektionsschutz.	Liebe Eltern, aufbauend auf den gesammelten Erfahrungen des letzten Schuljahres bauen wir auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit von Elternhaus, SchülerInnen und Lehrkräften, um mit den folgenden näher beschriebenen Maßnahmen den schulischen Betrieb in Corona-Zeiten aufrecht zu erhalten. Bitte besprechen Sie die Maßnahmen mit Ihrem Kind! Vielen Dank für Ihre Unterstützung!
2.	Hände waschen	Es wird empfohlen sich mehrmals täglich die Hände zu waschen.	Jede Schülerin/jeder Schüler wäscht sich vor Unterrichtsbeginn und nach den Hofpausen die Hände.
3.	Abstand halten		Aufgrund der baulichen Gegebenheiten wird in den Treppenhäusern ein „Rechtsgehbot“ umgesetzt. Die Wege sind gekennzeichnet. In den Toilettenanlagen sollten sich maximal zwei Personen aufhalten. Es wird vor den Toiletten im Flur gewartet. Um einen reibungslosen Ablauf im Sekretariat (ohne Wartezeiten) gewährleisten zu können, stimmen Sie bitte mit uns telefonisch Gesprächstermine ab (Telefonnummer: 0521-557996111).
4.	Maske	Allen Schülerinnen und Schülern sowie allen an Schule Beschäftigten (auch an Ersatz- und Ergänzungsschulen) wird empfohlen, freiwillig zu ihrem eigenen Schutz und auch zum Schutz Dritter (insbesondere der vulnerableren Personen) innerhalb von Schulgebäuden eine medizinische Maske oder FFP2- Maske zu tragen . Aus dieser Empfehlung kann keine Verpflichtung zum Tragen einer Maske abgeleitet werden.	Sollten Sie sich für das Maske tragen entscheiden, geben Sie Ihrem Kind bitte ausreichend (Ersatz-)Masken mit in die Schule. Im Bus zur Schule und während des Bustransfers zum Schwimmunterricht (Klasse 3) ist das Maske tragen verpflichtend.
5.	Lüftung	Um die Risiken einer Ansteckung durch Aerosole zu verringern, ist nach wie vor eine regelmäßige gute Durchlüftung der Räume von großer Bedeutung.	Der Unterricht erfolgt entweder bei offenem Fenster oder alle 20 Minuten wird gelüftet. Die Organisation/Einhaltung erfolgt durch die Klassenlehrerin (Lüftungsdienst!?)

Teilkonzept (Schulbetrieb in Corona-Zeiten)

Stand: 02.08.2022

GS Hillegossen

2

6.	Anlassbezogene Testung	<p>In der aktuellen Pandemiesituation empfiehlt der Corona-Expertinnen und Expertenrat der Bundesregierung, die Testungen von Kindern und Jugendlichen mit Blick auf den Schulbesuch auf symptomatische Fälle zu beschränken. Empfohlen wird eine Testung daher aktuell auch in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich anlassbezogen bei Vorliegen von Symptomen, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeuten, oder wenn eine haushaltsangehörige Person oder eine enge Kontaktperson mit Corona infiziert ist.</p> <p>Die Testungen sollen künftig im Regelfall freiwillig zu Hause durchgeführt werden. Nur in Ausnahmefällen wird bei Schülerinnen und Schülern mit offenkundigen COVID-19-Symptomen eine Selbsttestung unter Aufsicht in der Schule notwendig werden. Die Einzelheiten zu den Testungen für Schülerinnen und Schüler werden in einer neuen Fassung der Coronaschutzverordnung rechtzeitig zum Schuljahresbeginn geregelt und sind abrufbar.</p> <p>Alle Schülerinnen und Schüler haben am ersten Unterrichtstag die Möglichkeit, sich in der Schule mit einem Antigenselbsttest zu testen. Von der Schule erhalten sie dann Antigenselbsttests ausgehändigt, die sie mit nach Hause nehmen und dort anlassbezogen anwenden können. Ein solcher Anlass ist beispielsweise gegeben, wenn leichte Erkältungssymptome vorliegen (siehe oben) oder wenn eine haushaltsangehörige Person oder eine enge Kontaktperson mit Corona infiziert ist. Auch für das schulische Personal werden den Schulen Antigenselbsttests zur Verfügung gestellt. Im Rahmen der an der Schule vorhandenen Testbestände ist es möglich, sowohl die Schülerinnen und Schüler als auch das schulische Personal mit Tests zu bevorraten. Im Regelfall ist von einem monatlichen Bedarf von fünf Tests je Person auszugehen. Daher ist darauf zu achten, dass die häusliche Bevorratung maximal fünf Tests umfassen darf. Die Selbsttestung im häuslichen Umfeld erfolgt auf freiwilliger Basis.</p> <p>Den Schulen werden weitere Antigenselbsttests zur Verfügung gestellt, um anlassbezogene Testungen von Schülerinnen und Schülern durchzuführen, wenn diese während des Unterrichts oder während der Ganztagsbetreuung offenkundige Symptome einer Atemwegsinfektion aufweisen. In diesen Fällen fordert die Lehrerin oder der Lehrer bzw. die verantwortliche Betreuungsperson die Schülerin oder den Schüler zu einem Test auf. Auf den Test wird verzichtet, wenn eine Bestätigung</p>	<p>Vor dem Unterrichtsstart am Mittwoch, den 10.08.2022, und nach jedem weiteren Unterrichtsbeginn nach Ferienzeiten, testen Sie bitte Ihr Kind mit einem Selbsttest/ einem Bürgertest. Das Testergebnis teilen Sie uns über das Hausaufgabenheft/oder per Mail an die Klassenlehrerin vorname.nachname@grundschule-hillegossen.de mit. Sollten Sie keinen Selbsttest Zuhause haben, besteht die Möglichkeit der Testung im Klassenverband.</p> <p>Für das restliche Schuljahr gilt: Weist Ihr Kind Symptome auf, die auf eine Covid-19-Erkrankung hinweisen, führen Sie bitte eine Selbsttestung Zuhause durch. Teilen Sie uns das Testergebnis formlos per Mail, per Anruf oder mit dem Vordruck mit.</p> <p>Die fünf Selbsttests (für jedes Kind) werden bis zum 12.08.2022 an die Schülerinnen und Schüler verteilt.</p> <p>Sollten Sie Einwände gegen die anlassbezogenen Tests in der Grundschule haben, würde dieses bedeuten, dass Ihr Kind zur Überprüfung von Ihnen abgeholt werden müsste. Die Überprüfung kann ein Selbsttest oder ein Bürgertest sein. Auf das Abholen kann verzichtet werden, wenn ein tagesaktueller Test mit negativem Testergebnis von Zuhause bestätigt wurde (siehe oben und siehe links).</p> <p>Eine positiv getestete Schülerin/Schüler wird im Schulleitungsbüro separiert und beaufsichtigt bis sie/er von einem Erziehungsberechtigten/ einem Verwandten abgeholt wird.</p>
----	------------------------	---	---

Teilkonzept (Schulbetrieb in Corona-Zeiten)

Stand: 02.08.2022

GS Hillegossen

3

	<p>vorliegt, dass ein Test mit negativem Ergebnis am selben Tag vor dem Schulbesuch zu Hause durchgeführt wurde (siehe oben). Die Bestätigung muss bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern durch mindestens eine erziehungsberechtigte Person oder durch die volljährigen Schülerinnen und Schülern selbst erfolgen. Eltern können also grundsätzlich eine Testung ihrer Kinder in der Schule auch bei Symptomen vermeiden, wenn sie die Schule über die vor dem Schulbeginn zu Hause durchgeführte Testung und das negative Testergebnis formlos unterrichten. In diesen Fällen erfolgt nur bei einer offenkundigen deutlichen Verstärkung der Symptome im Tagesverlauf eine erneute Testung in der Schule. Die Entscheidung darüber, ob ein solcher Test in der Schule im Tagesverlauf erforderlich wird, liegt bei der Lehrkraft. Diese beurteilt nach den allgemeinen Regeln im Umgang mit Erkrankungen von Schülerinnen und Schülern auch, ob bei schwereren Symptomen überhaupt eine weitere Teilnahme am Unterricht vertretbar ist. Ist ein Testergebnis in der Schule oder im Bereich des Ganztags positiv, so greifen die Regelungen gemäß der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung. Minderjährige Schülerinnen und Schüler müssen bis zur Abholung von der Schule beaufsichtigt werden. Volljährige Schülerinnen und Schüler stimmen sich in ihrem Einzelfall mit der Schule bezüglich ihres Heimwegs ab. Die Schulen greifen hier auf ihre bewährten Verfahrensweisen zurück.</p>	
--	---	--

Teilkonzept (Schulbetrieb in Corona-Zeiten)

Stand: 02.08.2022

GS Hillegossen

4

7.	Umgang mit Testergebnissen	<p>Im Falle von positiven Testergebnissen greifen die Vorgaben der Corona-Test-und-Quarantäne-Verordnung. Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler kommen dabei in bewährter Form – wie auch im Falle einer sonstigen Erkrankung – ihrer Verpflichtung nach, die Schule unverzüglich zu informieren. Fehlzeiten aufgrund der verpflichtenden Isolation infolge eines positiven Testergebnisses gelten als entschuldigte Fehlzeiten. Über das negative Ergebnis einer vor Schulbeginn zu Hause durchgeführten Testung ihrer Kinder sollten Erziehungsberechtigte die Schule ebenfalls – formlos – unterrichten.</p> <p>In der aktuellen Pandemiesituation besteht für infizierte Personen mit positivem Testergebnis nach wie vor die Verpflichtung, sich zu isolieren. Entfallen sind aber die vorbeugenden Quarantänepflichten für Kontaktpersonen, die selbst noch keinen positiven Testbefund haben. Diese Grundregelungen gelten auch in der Schule, sodass positiv getestete Schülerinnen und Schüler sowie Lehr- und Betreuungskräfte sich nach den Regelungen der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung isolieren müssen, während Kontaktpersonen (Sitznachbarinnen/-nachbarn etc.) weiterhin regulär die Schule besuchen können. Hier gilt aber die Empfehlung zum Selbsttest nach dem Kontakt.</p> <p>Beruht das erste positive Testergebnis auf einem Antigenselbsttest, besteht immer die Verpflichtung, sich einem Coronaschnelltest („Bürgertest“) oder einem PCR-Test zu unterziehen (vgl. § 2 Abs. 1 Corona-Test-und-Quarantäneverordnung). Bis ein negatives Testergebnis des Kontrolltestes vorliegt, muss sich die getestete Person bestmöglich isolieren, unmittelbare Kontakte mit Dritten vermeiden (Ausnahme: Kontakt ist zwingend erforderlich) und Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen einhalten (vgl. § 2 Abs. 3 Corona-Test-und-Quarantäneverordnung). Ein Schulbesuch ist somit nicht zulässig. Bei positivem Coronaschnelltest („Bürgertest“) oder PCR-Test besteht die Verpflichtung, sich unverzüglich auf direktem Wege in die Isolation zu begeben (vgl. § 8 Abs. 2 Satz 1 Corona-Test-und-Quarantäneverordnung).</p> <p>Die Isolierung kann durch eine „Freitestung“ nach fünf Tagen gemäß § 8 Abs. 4 Corona-Test-und-Quarantäneverordnung beendet werden. Wichtig: Hierfür ist ein negativer „Bürgertest“ verpflichtend, ein</p>	<p>Bei einem positiven Testergebnis des Selbsttests lassen Sie dieses bitte noch einmal von einem Bürgertest bestätigen. Das Bestätigungsergebnis leiten Sie per Mail an grundschule.hillegossen@bielefeld.de weiter.</p> <p>Positive Schülerinnen und Schüler müssen sich in die häusliche Isolation begeben. Nach fünf Tagen kann die Schülerin/der Schüler freigetestet werden. Das Testergebnis wird bitte der Schule umgehend per Mail mitgeteilt. Nach 10 Tagen Isolation kann die Schule ohne Freitestung wieder besucht werden.</p> <p>Für die Isolationszeit (Unterrichtsmaterial,...) nehmen Sie bitte Kontakt zur Klassenlehrerin auf.</p>
----	----------------------------	---	---

Teilkonzept (Schulbetrieb in Corona-Zeiten)

Stand: 02.08.2022

GS Hillegossen

5

	<p>Selbsttest reicht nicht aus. Ohne erfolgreiche „Freitestung“ dauert die Isolierung grundsätzlich zehn Tage</p> <p>→ ab dem Tag des erstmaligen Symptomauftritts, wenn zwischen erstem Symptombeginn und der Durchführung des ersten positiven Tests maximal 48 Stunden liegen</p> <p>→ oder ab der Durchführung des ersten positiven Tests – PCR-Test oder vorheriger Schnelltest – (vgl. § 8 Abs. 3 Corona-Test- und Quarantäneverordnung). Für positiv getestete Personen ist damit eine Rückkehr in die Schule frühestens nach fünf Tagen (mit „Freitestung“) oder ohne „Freitestung“ nach zehn Tagen wieder möglich.</p>	
--	---	--

Erstellt am: 02.08.2022

GS Hillegossen